



Statuten

I. Firma, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter der Firma «Wasserversorgungsgenossenschaft Steinach» besteht mit Sitz in Steinach eine Genossenschaft nach Art. 828ff OR.

Art. 2

Zweck der Genossenschaft ist die Versorgung der Gemeinde Steinach mit Trink-, Brauch- und Löschwasser.

Die zu erfüllenden Aufgaben richten sich nach dem jeweils aktuellen, von der Gemeinde erlassenen Wasserreglement¹.

Die Genossenschaft kann mit umliegenden Gemeinden und Korporationen Verträge abschliessen, die durch den Zweck der Genossenschaft gedeckt sind.

Die Genossenschaft kann Grundstücke erwerben, halten und veräussern.

Art. 3

Der Betrieb der Wasserversorgung Steinach bezweckt keine gewinnbringende Nutzung; vielmehr sollen dem Charakter der Genossenschaft entsprechend, die Grundsätze der Gemeinnützigkeit gewahrt bleiben.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglied der Genossenschaft kann werden, wer im Versorgungsgebiet der Gemeinde Steinach über eine Liegenschaft verfügt und die Anschlussgebühr bezahlt. Der Erwerb der Mitgliedschaft bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

Art. 5

Mit dem Übergang von Grundeigentum zwischen Mitgliedern und Nichtmitgliedern geht die Mitgliedschaft ohne weiteres an den oder die Erwerber über.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Genossenschafters, bei einer juristischen Person durch deren Liquidation.

Der Verwaltungsrat kann für Genossenschafter, welche ihre Liegenschaft veräussern und in Steinach wohnhaft bleiben, die Mitgliedschaft weiterhin zulassen.

¹ Zur Zeit das Reglement vom 1. April 2019

Art. 7

Für die Verbindlichkeit der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Gesellschaftsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der einzelnen Genossenschafter für die Genossenschaftsschulden ist ausgeschlossen.

Die ausscheidenden oder ausgeschlossenen Genossenschafter können weder eine Abfindung noch irgendwelche anderen Ansprüche geltend machen.

III. Organisation*Art. 8*

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A) Die Generalversammlung
- B) Der Verwaltungsrat
- C) Die Revisionsstelle

A Generalversammlung*Art. 9*

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende übertragbaren Befugnisse zu:

1. Änderung der Statuten und Beschlüsse über Auflösung und Fusion der Genossenschaft
2. Abnahme der Betriebsrechnung und Bilanz
3. Verwendung des Reinertrags
4. Entlastung des Verwaltungsrates
5. Wahl des Verwaltungsrates und des Präsidenten
6. Abberufung des Verwaltungsrates und des Präsidenten
7. Wahl einer Revisionsstelle
8. Genehmigung der Gebührentarife
9. Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind

Art. 10

In der Generalversammlung hat jeder Genossenschafter eine Stimme. Die gesetzlichen Vorschriften gemäss Art. 888 Abs. 2 und Art. 889 OR bleiben vorbehalten.

Art. 11

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich bis spätestens Ende Mai statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Beschluss des Verwaltungsrates oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel der Genossenschafter, unter Angabe des Zwecks, angeordnet werden.

B Verwaltungsrat*Art. 12*

Der Verwaltungsrat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

Art. 13

Der Verwaltungsrat ist für die Sicherstellung der Geschäftsführung zuständig. Er kann in allen Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, Beschluss fassen.

Zu den unübertragbaren Aufgaben gehören:

1. Oberaufsicht über die Geschäftsführung der Genossenschaft
2. Strategische Ausrichtung der Genossenschaft
3. Anlage und Beschaffung der geschäftsnotwendigen Mittel
4. Vollzug von Statuten und Reglementen
5. Regelung der Zeichnungsberechtigung
6. Konstituierung des Verwaltungsrates
7. Wahl eines allfälligen Geschäftsführers
8. Festsetzung der Entschädigung des Verwaltungsrates
9. Kompetenz zur Prozessführung

Der Verwaltungsrat kann die operative Geschäftsleitung einem verantwortlichen Geschäftsführer, der auch eine juristische Person sein kann, übertragen.

Art. 14

Jegliche Ausschüttung von Tantiemen oder Gratifikationen an die Mitglieder des Verwaltungsrates ist ausgeschlossen. Der Aufwand ist jedoch angemessen zu entschädigen.

C Revisionsstelle

Art. 15

Als Revisionsstelle wählt die Generalversammlung eine/n zugelassene/n Revisor/in oder eine zugelassene Revisionsunternehmung nach dem Revisionsaufsichtsgesetz (Art. 5 f. RAG und Art. 727c OR) jeweils für ein Geschäftsjahr bis zur Abnahme der entsprechenden Jahresrechnung.

Die Generalversammlung kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten (Opting Out), wenn:

- a) die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
- b) sämtliche Mitglieder der Genossenschaft zustimmen;
- c) die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat;
- d) keine anderen gesetzlichen oder vertraglichen Gründe die Genossenschaft zu einer Revision verpflichten.

Verzichtet die Generalversammlung auf die Wahl einer Revisionsstelle, werden jedoch an der Generalversammlung aus den Genossenschaftern zwei Personen gewählt, die eine interne Revision vornehmen. Die Revisoren sind jeweils gemäss Art. 12 für vier Jahre gewählt.

IV. Geschäftsjahr

Art. 16

Das Geschäftsjahr der Genossenschaft entspricht dem Kalenderjahr.

V. Auflösung

Art. 17

Für die Auflösung und die Fusion der Genossenschaft sowie für die Änderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Art. 18

Publikationsorgan sind das schweizerische Handelsamtsblatt und das Mitteilungsblatt der Gemeinde Steinach. Die Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen schriftlich.

Art. 19

Der bei Auflösung der Genossenschaft nach Bezahlung aller Verpflichtungen verbleibende Teil des Genossenschaftsvermögens (Liquidationsüberschuss) fällt an die Politische Gemeinde Steinach.

Art. 20

Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 18. März 2020 in Kraft.

Mit der Inkraftsetzung dieser Statuten werden die bisherigen Statuten vom 6. Februar 1975 aufgehoben.

Steinach, 18. März 2020

Wasserversorgungsgenossenschaft Steinach

Der Präsident

Die Aktuarin:

A. Betschart

H. Hauer